

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Haan  
über den Anschluß Haaner Grundstücke im Bereich Kneteisen  
an die Kanalisation der Stadt Solingen**

gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362)

**§ 1**

**Gegenstand**

- (1) Die auf dem Gebiet der Stadt Haan gelegenen Grundstücke Gemarkung Haan, Flur 10, Flurstücke 195 teilweise, 287 teilweise, 288 teilweise, 290 teilweise, 291 teilweise, 280, 675 teilweise, 141 teilweise, 674 teilweise, 676 teilweise, 679, 677, 680, 681, 678, 347 teilweise, 374 - anliegende Grundstücke der Straße Kneteisen - werden zur Schmutzwasserentsorgung an die Kanalisation der Stadt Solingen - Mischwasserkanal Sonnenschein, Entwässerungsgebiet Unterer Itterbach - angeschlossen. Eine Anschlußmöglichkeit für Regenwasser wird erst nach entsprechender Beantragung geprüft und ausgesprochen, frühestens mit Einführung einer Regenwassergebühr in der Stadt Haan. Die betroffenen Grundstücke sind im beigelegten Lageplan grün umschrieben.
- (2) Der sowohl auf Solinger als auch auf Haaner Stadtgebiet verlaufende Mischwasserkanal von Schacht-Nr. 517 - 539 ist im Übersichtsplan rot dargestellt. Der Plan wird Bestandteil dieses Vertrages. Die Entwässerungsanlagen werden von der Stadt Solingen hergestellt, betrieben und unterhalten.
- (3) Die Stadt Haan ist berechtigt, das auf den unter (1) genannten Grundstücken anfallende Schmutzwasser (gemäß Abs. 1 später auch Niederschlagswasser) in die Kanalisation der Stadt Solingen einzuleiten. Die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht für diese Abwasser verbleibt bei der Stadt Haan.
- (4) Die Stadt Solingen ist verpflichtet, das von der Stadt Haan gemäß Abs. 3 eingeleitete Abwasser in ihr Kanalnetz zu übernehmen, abzuleiten und zur Reinigung an den Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) zu übergeben. Die Stadt Haan kann von der Stadt Solingen nicht verlangen, daß sämtliche Haaner Grundstücke im Freispiegelgefälle entwässern können.

**§ 2**

**Anforderungen an das eingeleitete Abwasser**

- (1) Die Stadt Haan verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Solingen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regeln hinsichtlich der Beschaffenheit des zur Einleitung zugelassenen Abwassers, eingehalten werden.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Solingen ist die Stadt Haan bei konkretem Anlaß verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des von den Grundstücken abzuleitenden Abwassers nachzuweisen. Die Analyse muß die abwasserabgabenrelevanten Parameter enthalten. Die Stadt Solingen ist berechtigt, eigene Proben zu entnehmen und zu analysieren. Die Überwachungspflicht der Stadt Haan zur Durchführung von eigenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleibt davon unberührt.

- (3) Falls das in die Kanalisation der Stadt Solingen von den in § 1 Abs. 1 benannten Grundstücken eingeleitete Abwasser nachweislich Stoffe enthält, die nach der Entwässerungssatzung der Stadt Solingen in der jeweils geltenden Fassung nicht eingeleitet werden dürfen, hat die Stadt Haan die Mängel unverzüglich abzustellen. Für Schäden, die durch solche unzulässigen Einleitungen am Solinger Kanalnetz entstehen, bzw. damit zusammenhängende Folgeschäden, haftet die Stadt Haan. Regreßansprüche der Stadt Haan gegenüber dem Verursacher bleiben hierdurch unberührt.
- (4) Die Vertragschließenden unterwerfen sich in einem Streitfalle über die Zusammensetzung des Abwassers der gutachterlichen Entscheidung eines im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Laboratoriums eines in Nordrhein-Westfalen ansässigen, unabhängigen Wasser- und Bodenverbandes. Die Kosten des Gutachtens trägt der Unterliegende.

### § 3

#### **Kostenbeteiligung, Freistellung**

- (1) Die Stadt Haan beteiligt sich an den Kosten für die Planung und Herstellung des in § 1 genannten Entwässerungskanals von Schacht 517 bis 539 (im Übersichtsplan rot dargestellt) einschließlich der erforderlichen Grunderwerbs und Nebenkosten wie folgt:

Die hydraulisch anschließbare Fläche aus dem Kreis Mettmann, Gemarkung Haan, Flur 10, wurde ermittelt und beträgt ca. 10.835 qm.

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Solingen beträgt der Kanalanschlußbeitrag für Schmutz- und Niederschlagswasser aus zweigeschossigen Wohngebieten 7,82 DM/qm x 1,5.

Hieraus ergibt sich der einmalige Betrag von:

$$10.835 \text{ qm} \times 7,82 \text{ DM/qm} \times 1,5 = \underline{127.094,55 \text{ DM.}}$$

- (2) Die Stadt Haan beteiligt sich an den Kosten für die Unterhaltung der unter § 1 (1) aufgeführten Entwässerungsanlage auf der Grundlage der in der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Solingen festgelegten Kanalbenutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage und Gebührenmaßstab für das Schmutzwasser sind die verbrauchten Frischwassermengen. Es gelten die Benutzungsgebührensätze für Mitglieder der Wasserwirtschaftsverbände.  
  
Regenwasser wird der Kanalisation zur Zeit nicht zugeführt. Sollten Regenwasseranschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach den dann geltenden Regeln der Entwässerungssatzung der Stadt Solingen erstattet.
- (3) Die vereinbarten Benutzungsgebühren werden vierteljährlich anteilig bis zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. von der Stadt Haan an die Stadt Solingen überwiesen. Änderungen bezüglich der angeschlossenen Grundstücke bzw. Einwohner teilt die Stadt Haan der Stadt Solingen mit.
- (4) Die Stadt Haan übernimmt die Kosten der Abwasserbeseitigung durch den BRW einschließlich der Abwasserabgabe Schmutzwasser gemäß der Satzung des BRW. Die Angaben hierzu erfolgen jährlich an den BRW im Rahmen der Meldung zur Beitragsveranlagung.
- (5) Die Stadt Haan stellt die Stadt Solingen von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch eine unberechtigte Ableitung des Abwassers aus den in § 1 genannten Grundstücken gegen die Stadt Solingen geltend gemacht werden.

## **§ 4 Gestattung**

Wenn die Stadt Haan einen Teil aus dem Grundstück Flur 10, Flurstück 675 als Straßenlandfläche erworben hat, räumt sie der Stadt Solingen das Recht ein, über dieses Grundstück einen Entwässerungskanal mit Schächten und Nebenanlagen einschl. der jetzt und künftig notwendigen Grundstücksanschlußleitungen zu verlegen und zu betreiben, das Grundstück zum Zwecke des Baues und der Unterhaltung des Kanals jederzeit in Anspruch zu nehmen, Aufgrabungen sowie alle Maßnahmen vorzunehmen, die zum Bau und zur Unterhaltung des Kanals erforderlich sind. Die durch die Verlegung des Kanals berührten Grundstücke ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan.

Die Stadt Solingen kann die Ausübung ihrer Gestattungsrechte einem Dritten überlassen. Der Kanal darf nicht überbaut und nicht überschüttet werden. Auch sind Daueranpflanzungen in einem Streifen von je 3 in Breite beiderseits der Kanalachse nicht zulässig. Die Revisionsschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

Die Arbeiten werden so durchgeführt, daß die in Anspruch genommene Fläche nach Beendigung der Baumaßnahme wieder wie vor Arbeitsbeginn genutzt werden kann. Während der Kanalbaumaßnahme obliegt der Stadt Solingen die Verkehrssicherungspflicht.

Beabsichtigt die Stadt Haan, die der Entwässerungsleitung dienenden Grundstücke auf ihrem Stadtgebiet als Straßenfläche einzuziehen und zu übertragen, so ist die Stadt vor Eigentumsübergang verpflichtet, zur dinglichen Sicherung der Entwässerungsleitung beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Solingen im Grundbuch eintragen zu lassen.

## **§ 5 Kündigung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet. Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des 10. Kalenderjahres nach Inkrafttreten gekündigt werden. Das Gestattungsrecht nach § 4 kann nicht gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung durch die Stadt Solingen ist jedoch nur zulässig, wenn die Stadt Haan wiederholt mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als 6 Monate in Verzug bleibt oder gegen eine in dieser Vereinbarung übernommene Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.
- (3) Im Falle der Kündigung nach Abs. 1 und 2 hat keiner der Vertragschließenden einen Anspruch auf Kosten- und Schadensersatz.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Rechtsnachfolge**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners notwendig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

**§ 7**  
**Schlußbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen, Satzungsänderungen des BRW oder der Städte dies erfordern. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Solingen, den 23.11.1995

Haan, den 13.11.1995

(Stein)  
Teilbetriebsleiter

(Nieswand)  
1. Beigeordneter

(Fleischhauer)

-----  
*Der beiliegende Lageplan wurde öffentlich bekanntgemacht. Er ist hier nicht wiedergegeben und kann im Baudezernat eingesehen werden.*